

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung des Bürgerentscheids am 29.06.2025

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Baden-Baden ist in folgende 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraums	
01	Grundschule Oos	Ooser Hauptstr. 30	nicht barrierefrei
02	Festhalle Oos	Sinzheimer Str. 1 b	rollstuhlgerecht
03	Grundschule Cité	Breisgaustr. 21	nicht barrierefrei
04	Kundenzentrum für Arbeit und Soziales	Gewerbepark Cité 1	rollstuhlgerecht
05	Richard-Wagner-Gymnasium	Rheinstr. 152	nicht barrierefrei
06	Kundenzentrum für Arbeit und Soziales	Gewerbepark Cité 1	rollstuhlgerecht
07	Grundschule Balg	Balger Hauptstr. 59	nicht barrierefrei
08	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
09	Caritas Stadtteilzentrum; Kindertagesstätte Mehrzweckr.	Briegelackerstr. 40	rollstuhlgerecht
10	Behördengebäude Foyer	Briegelackerstr. 8	rollstuhlgerecht
11	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
12	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
13	Theodor-Heuss-Schule	Rheinstr. 42	nicht barrierefrei
14	Kundenzentrum der Stadtwerke	Waldseestr. 24	rollstuhlgerecht
15	Seniorenwohnanlage Gutleuthaus	Lange Str. 78	rollstuhlgerecht
16	Seniorenwohnanlage Gutleuthaus	Lange Str. 78	rollstuhlgerecht
17	Rathaus Bürgerbüro	Jesuitenplatz	rollstuhlgerecht
18	Vincenti-Grundschule	Vincentistr. 2	nicht barrierefrei
19	Haus Gagarin - Standesamt	Augustaplatz 1	nicht barrierefrei
20	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
21	Realschule	Stephanienstr. 10	nicht barrierefrei
22	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
23	Evangelisches Gemeindezentrum, Dietrich-Bonhoeffer-Saal	Bertholdstr. 6 a	rollstuhlgerecht
24	Evang. Kindergarten F. Oberlin	Pestalozziweg 6	nicht barrierefrei
25	Werkrealschule Lichtental	Maximilianstr. 57	nicht barrierefrei
26	Grundschule Lichtental Im Kloster	Hauptstr. 40	nicht barrierefrei
27	Gasthaus Goldener Löwen, Saal links / vor der Empore	Hauptstr. 89	rollstuhlgerecht
28	Gasthaus Goldener Löwen, Saal rechts / vor der Bühne	Hauptstr. 89	rollstuhlgerecht
29	Bürgerhaus Oberbeuern	Maiersbachweg 8	nicht barrierefrei
30	Grobbachhalle Geroldsau	Geroldsauer Str. 136	rollstuhlgerecht
31	Kath. Pfarrzentrum St. Antonius Eberstein- burg	Ebersteinburger Str. 52	rollstuhlgerecht
32	Schule Steinbach	Meister-Erwin-Str. 5	rollstuhlgerecht
33	Schule Steinbach	Meister-Erwin-Str. 5	rollstuhlgerecht
34	Turn- u. Festhalle Neuweier, Gymnastik- raum	Weinstr. 16	rollstuhlgerecht
35	Yburghalle Varnhalt	Weinsteige 17 a	rollstuhlgerecht
36	Eberbachhalle Haueneberstein	Großer Maien 4	rollstuhlgerecht
37	Eberbachhalle Haueneberstein	Großer Maien 4	rollstuhlgerecht
38	Grundschule Sandweier	Westring 1	rollstuhlgerecht
39	Grundschule Sandweier	Westring 1	rollstuhlgerecht

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.06.2025 bis 08.06.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

40	Rathaus Briefwahl, Foyer Ebene 5, WBZ 1-01 bis 1-04, Marktplatz 2
41	Rathaus Briefwahl, Saal Karlsbad, WBZ 1-05 bis 1-06, Marktplatz 2
42	Rathaus Briefwahl, Saal Moncalieri, WBZ 2-07 bis 3-09, Marktplatz 2
43	Rathaus Briefwahl, Alter Ratssaal, vorderer Bereich, WBZ 3-10 bis 3-12, Marktplatz 2
44	Rathaus Briefwahl, Saal Jalta, WBZ 3-13 bis 3-14, Marktplatz 2
45	Rathaus Briefwahl, Alter Ratssaal, hinterer Bereich, WBZ 4-15 bis 4-16, Marktplatz 2
46	Gartenamt, WBZ 4-17 bis 4-18, Winterhalterstr. 6
47	Amt Ordnung und Sicherheit, II. OG, WBZ 4-19 bis 4-20, Briegelackerstr. 21
48	Besprechungsraum der IT, WBZ 4-21 bis 4-22, Briegelackerstr. 8
49	Amt für Ordnung und Sicherheit, EG, WBZ 4-23 bis 4-24, Briegelackerstr. 21
50	Turn- und Festhalle Balg, WBZ 5-25 bis 5-27, Balger Hauptstr. 59
51	Turn- und Festhalle Balg, WBZ 5-28 bis 5-30, Balger Hauptstr. 59
52	Briefwahl Ebersteinburg, Ortsverwaltung, WBZ 6-31, Ebersteinburger Str. 54
53	Briefwahl Rebland, Steinbach, Schule Steinbach, WBZ 7-32, Meister-Erwin-Str. 5
54	Briefwahl Rebland, Steinbach, Schule Steinbach, WBZ 7-33, Meister-Erwin-Str. 5
55	Briefwahl Rebland, Neuweier, Rathaus, Bürgersaal, WBZ 8-34, Mauerbergstr. 95
56	Briefwahl Rebland, Varnhalt, Grundschule UG, Mehrzweckraum, WBZ 9-35, Weinsteige 17
57	Briefwahl Haueneberstein, Eberbachhalle, WBZ 10-36, Großer Maien 4
58	Briefwahl Haueneberstein, Eberbachhalle, WBZ 10-37, Großer Maien 4
59	Briefwahl Sandweier, Grundschule, WBZ 11-38, Westring 1
60	Briefwahl Sandweier, Grundschule, WBZ 11-39, Westring 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens zum 08.06.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte wählen kann.

3. **Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.
4. **Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt oder die Kennzeichnung des Stimmzettels auf sonst eindeutige Weise erfolgt.

5. **Jeder** Stimmberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Stimmberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Stimmberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Baden-Baden, 16.06.2025

**Stadt Baden-Baden
Dietmar Späth
Oberbürgermeister**